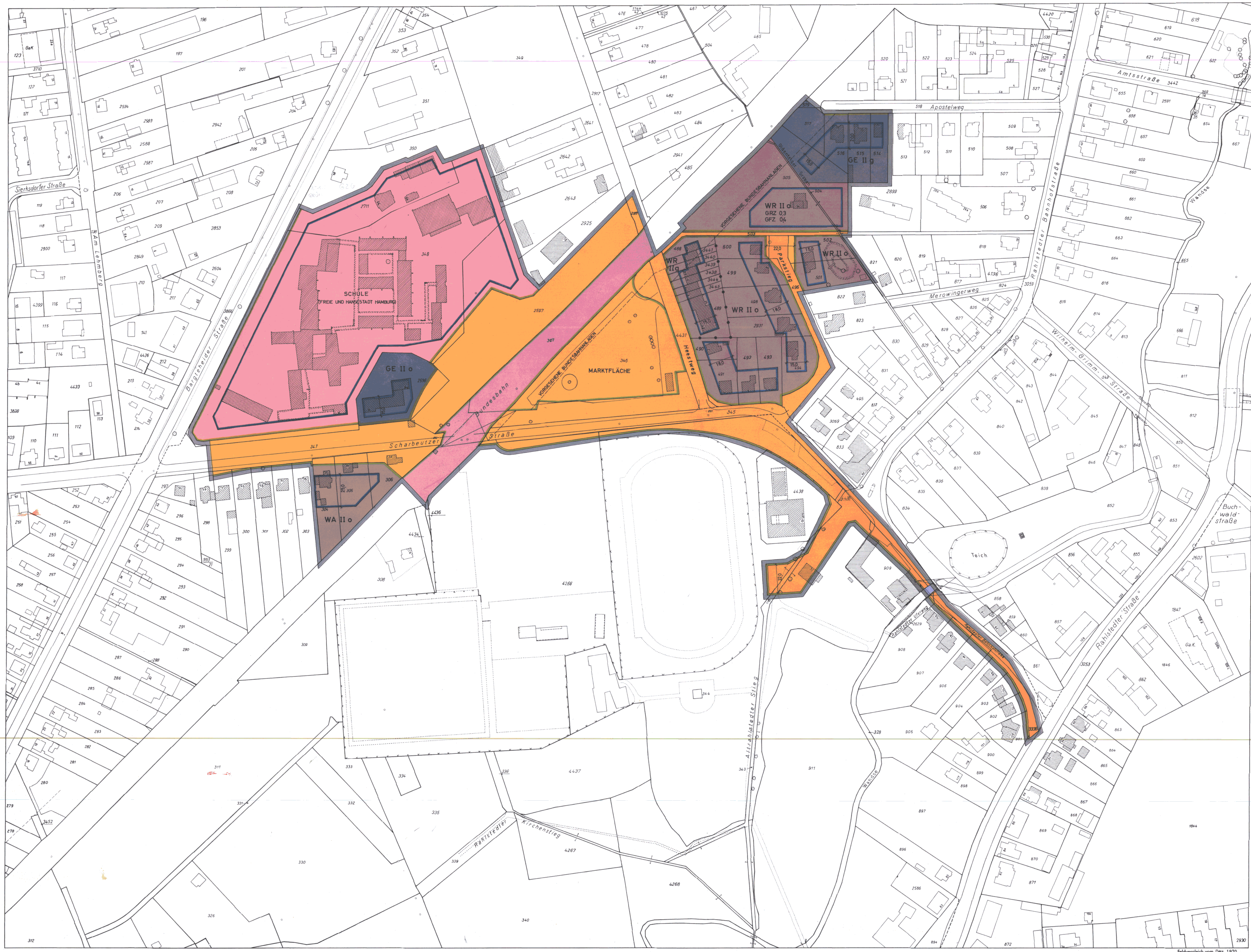




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 5. März 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

RAHLSTEDT 65

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

ALFUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

KBL 7240, B. 164, 165, 167, 168, 191, 193.

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16

DIENSTAG, DEN 19. MÄRZ

1974

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 65

Vom 5. März 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 65 für den Geltungsbereich Bargtheider Straße — Nordwestgrenzen der Flurstücke 2711 und 348, Nordostgrenze des Flurstücks 348, Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2597 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Heestweg — Bahnanlagen — über die Flurstücke 519 und 517 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Apostelweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 514, Südgrenze des Flurstücks 515, Ostgrenze des Flurstücks 505, über das Flurstück 503, Ostgrenzen der Flurstücke 502 und 501, Südgrenze des Flurstücks 501 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Parkstieg — Straßenzug Scharbeutzer Straße / Rahlstedter

Bahnhofstraße zwischen Westgrenze des Flurstücks 299 und Rahlstedter Straße einschließlich angrenzender Flurstücksteile sowie der Flurstücke 304—306 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

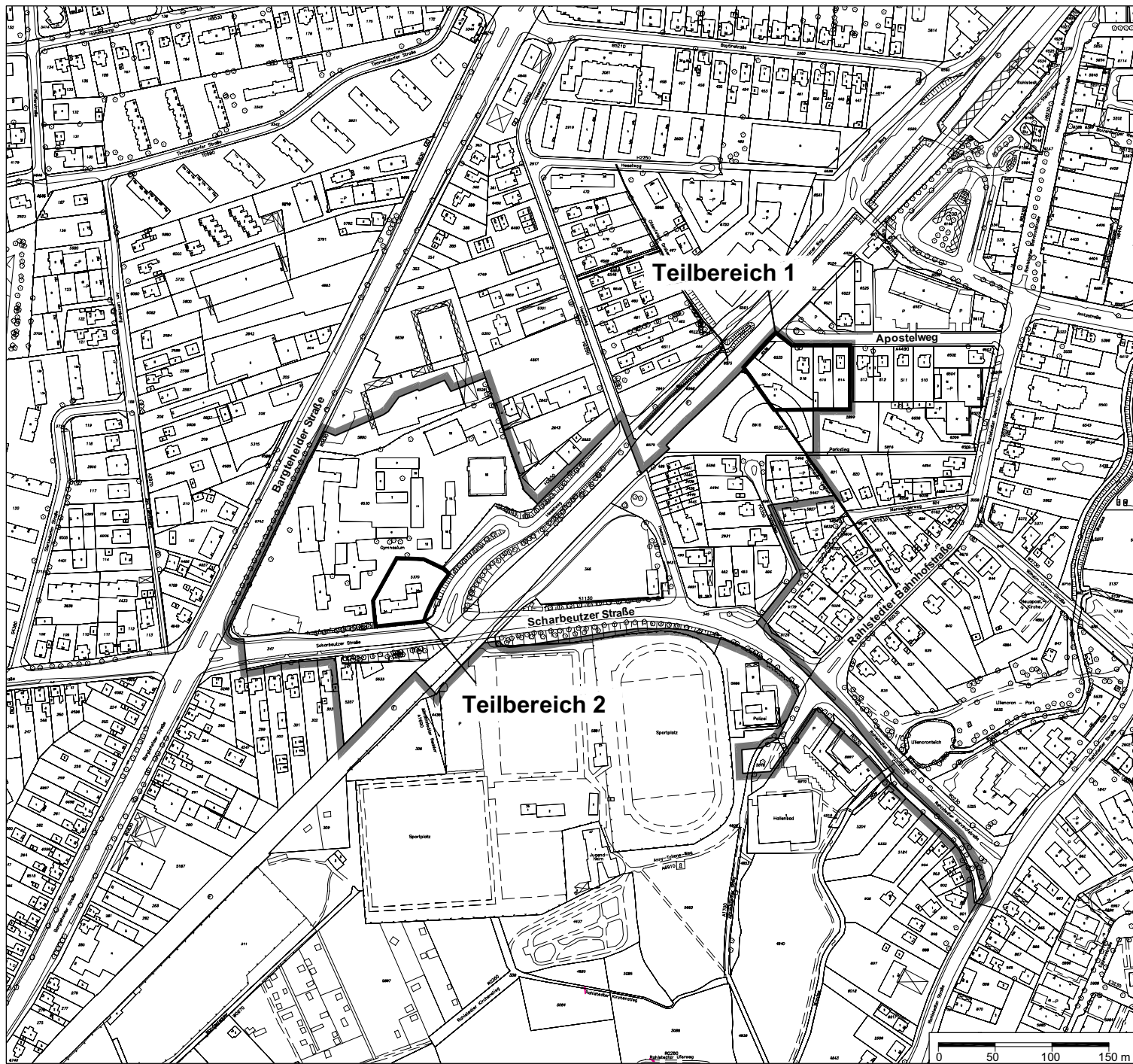
§ 2

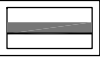
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

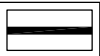
Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. März 1974.

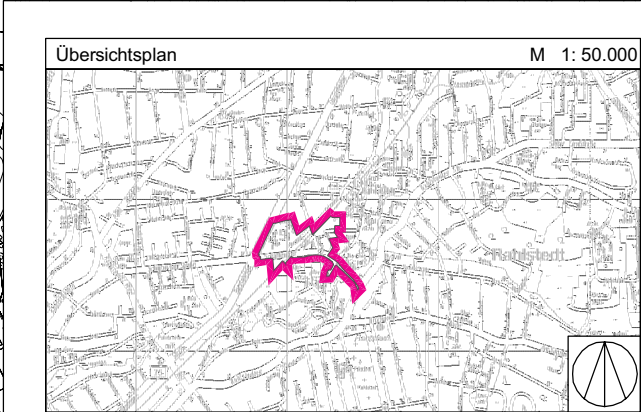




Plangebiet Rahlstedt 65



Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 65
Maßstab 1 : 5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 65

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 65 vom 5. März 1974 (HmbGVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 65“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek